Windkraft im Wald muss abgewogen werden

Artenschutzbeitrag wird überarbeitet: Ein Teil des Forstes sind Privatflächen

■ **Bad Lippspringe** (ag). Das so genannte „Bad-Wünnenberg-Urteil“ hat Auswirkungen auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bad Lippspringe.

Weil der Wald nicht mehr als grundsätzlich hartes Tabukriterium bewertet werden darf, dort Windenergieanlagen nicht per se ausgeschlossen sein dürfen, reduziert sich der Indizwert der Kurstadt von 8 auf 6,1 Prozent der Potenzialflächen.

Hartes Tabukriterium, also ausgeschlossen von Windenergie, bleibt der Wald allerdings, wenn dieser einen Schutzstatus in Form zum Beispiel als Naturschutzgebiet hat.

Das ist in Bad Lippspringe bei den Flächen des Landesforsts der Fall. Privatwald-Flächen ohne Schutzstatus können nur als weiche Tabukriterien in einer letztendlichen Entscheidung durch den Stadtrat von Windenergie frei gehalten werden.

An der Grenze zu Schlangen stehen nach einem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 drei Windenergieanlagen mit einer Höhe von hundert Metern. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt 1.000 Meter. Die von Teilen der Bevölkerung gewünschten 1.500 Meter werden von der Landesregierung bislang nicht vorgegeben.

In Bad Lippspringe soll der fünf Jahre alte Artenschutz-Fachbeitrag überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Der geänderte Planentwurf soll noch in diesem Jahr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.